

**Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Gummersbach  
(Wettbürosteuersatzung)****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
14.03.2018	Hauptausschuss
20.03.2018	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.03.2018	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt die Einführung einer Wettbürosteuer und den Erlass der in der Anlage beigefügten Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Gummersbach.

**Begründung:**

Im Jahr 2014 wurde durch die Landesregierung NRW gemäß § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) die Wettbürosteuer genehmigt, welche durch die Stadt Hagen als erste Kommune in NRW eingeführt wurde.

Die Verfassungsmäßigkeit der Wettbürosteuer wurde im April 2016 durch das Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 29.06.2017 ebenfalls die Rechtmäßigkeit einer Wettbürosteuersatzung festgestellt. Wobei es klargestellt hat, dass die Erhebung auf Grundlage der Wetteinsätze erfolgen muss.

Neben einem bereits länger in Gummersbach ansässigen Wettbüro wurden im Februar 2018 zwei weitere Betriebstätten eröffnet. Für eine vierte Betriebsstätte liegen der Stadt Gummersbach bereits die entsprechenden Anträge vor. Eine Genehmigung zur Betriebsaufnahme wird in Kürze erfolgen.

Auf Grund der in Folge des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen zu erwartenden Schließungen von mehreren Spielhallen in Gummersbach ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der Wettbüros in den nächsten Monaten zunehmen könnte. Das Betreiben von Wettbüros ist nach den derzeitigen Regelungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen noch in unmittelbarer Nähe von Spielhallen möglich.

Die Wettbürosteuer soll daher auch mit dem Lenkungsziel der Eindämmung von Wettbüros im Stadtgebiet Gummersbach eingeführt werden.

Die vorgeschlagene Wettbürosteuersatzung basiert auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vom 08.12.2017, welche auf Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.06.2017 entwickelt wurde.

Steuergegenstand ist das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in

Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Der Steuerschuldner ist dabei der Betreiber des Wettbüros.

Der vom Städte- und Gemeindebund vorgeschlagene Steuersatz in Höhe von 3% auf die Wetteinsätze zuzüglich etwaiger weiterer für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelte soll ebenfalls übernommen werden.

Nach einer auf Basis der Größe der Veranstaltungsfläche angestellten Schätzung wurde mit einem jährlichen Steuerertrag von 5.000 Euro je Wettbüro gerechnet.

Die Veranlagung der Wettbürosteuer auf Basis der Veranstaltungsfläche ist seit dem 29.06.2017 nicht mehr statthaft. Die Steuererträge durch eine Veranlagung nach den Wetteinsätzen werden voraussichtlich höher ausfallen. Eine genaue Schätzung ist hier jedoch auf Grund fehlender Erkenntnisse über die Höhe der getätigten Wetteinsätze bisher nicht möglich.

Die Wettbürosteuersatzung soll zum 01.07.2018 in Kraft treten.

Die zu beschließende Wettbürosteuersatzung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

**Anlage/n:**

Satzungstext